



Weitere Entlastungspakete auf den Weg gebracht

Das Wichtigste:

- ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme greift Forderungen der IG Metall auf
- Bundeskabinett verabschiedet die Dezember-Soforthilfe für Gas und Wärme
- Ergebnisse der Sonder-Ministerpräsident*innenkonferenz: Deutschlandticket & Preisbremsen kommen
- Bundesrat billigt 200 Milliarden Euro "Abwehrschirm"
- Inflationsprämie tritt rückwirkend in Kraft
- Eckpunkte für ein Klimaschutz-Sofortprogramm liegen vor

Energiekrise: ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme greift Forderungen der IG Metall auf

Auf der dritten [Sitzung der Konzertierten Aktion](#) am 31. Oktober 2022 konnte der [Abschlussbericht](#) der von ihr mit eingesetzten ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme entgegengenommen und erläutert werden. Die IG Metall hatte seit langem eine Gas- und Wärmepreisbremse gefordert. Laut Bericht soll nun eine entsprechende Preisbremse zum 1. März 2023 greifen. Jörg Hofmann, 1. Vorsitzender der IG Metall, machte auf der Konzertierten Aktion deutlich, dass es weiterer Entlastungsschritte bedürfe, sofern das Inkrafttreten der Gaspreisbremse nicht vorgezogen werden könnte. Der Bundeskanzler ging am 2. November 2022 mit dem

Beschlussvorschlag in die Ministerpräsident*innenkonferenz (MPK), eine Rückwirkung der Gaspreisbremse bis zum 1. Februar 2023 zu vereinbaren.

Zudem hatte die IG Metall gefordert, die Unterstützung von Unternehmen durch staatlich subventioniertes Gas an konkrete Zusagen zum Standorterhalt sowie Perspektiven für die Transformation zu knüpfen. Die Kommission griff diese Forderung ebenso auf und weist auf die für eine Unterstützung notwendigen Standort- und Transformationsvereinbarungen zwischen den Tarif- oder Betriebsparteien hin. Unternehmen ohne entsprechende Strukturen müssen den Erhalt von mindestens 90 Prozent der Arbeitsplätze mindestens ein Jahr über das Ende der angezeigten Unterstützung hinaus nachweisen. Tun sie das nicht, ist die Förderung zurückzuzahlen.

Jenseits des Berichts der Gas- und Wärmekommission wurde in der Konzertierten Aktion festgehalten, dass zeitgleich eine Strompreisbremse in Kraft treten soll. Hierzu wären die europäischen Rahmenbedingungen zwischenzeitlich geklärt. Medienberichten zufolge will die Bundesregierung nun auch 500 Millionen Euro für Kund*innen bereitstellen, die mit Heizöl und Pellets heizen.

Die Gas- und Wärmepreisbremse sowie die Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz) sollen am 18. November 2022 im Kabinett behandelt werden und bis Mitte Dezember von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Für den Zeitraum 1. Januar 2023

Herausgeber:

IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt
Vertreten durch den Vorstand
1. Vorsitzender: Jörg Hofmann

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:

Nancy Böhning
IG Metall Vorstand
FB Grundsatzfragen und Gesellschaftspolitik
Ressort Politik und Verbände, Berliner Büro
Alte Jakobstraße 149, 10963 Berlin

Redaktion:

Nancy Böhning
Telefon: (030) 2592 705-41
Email: buero-berlin@igmetall.de

Newsletter
Nr.
17/2022



bzw. 1. März 2023 bis 30. April 2024 werden die Kosten für die Gas- und Wärmepreisbremsen für Haushalte und KMU auf 33 Milliarden Euro geschätzt, für die Industrie auf 21 Milliarden Euro. Für die Strompreisbremse für Haushalte und KMU werden derzeit bis zu 33 Milliarden Euro veranschlagt, für die Industrie bis zu 36 Milliarden Euro.

Bundeskabinett verabschiedet die Dezember-Soforthilfe für Gas und Wärme

Die Bundesregierung hat am 2. November 2022 im Kabinett einen Entwurf für das Soforthilfegesetz für Gas und Wärme auf den Weg gebracht. Sie folgt damit einer Empfehlung der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme.

Haushalte und KMU mit einem Jahresverbrauch bis zu 1,5 Millionen kWh sollen damit im Dezember 2022 spürbar entlastet werden, indem ihnen die Abschlagszahlung im Dezember 2022 erlassen wird. Die Berechnung für Gaskund*innen sieht folgendermaßen aus: Die Entlastung wird auf Grundlage von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Lieferant für die Entnahmestelle im September 2022 prognostiziert hatte, sowie des Gaspreises vom Dezember errechnet. Das BMWK hat auf seiner [Homepage](#) ein FAQ eingestellt.

Das Gesetz soll nun zügig im parlamentarischen Verfahren verabschiedet werden. Ziel ist es, dass möglichst bereits ab dem 15. November 2022 Anträge der Erdgas- und Wärmeversorger auf Erstattung der Abschlagszahlung möglich sind und diese bis zum 1. Dezember 2022 ausgezahlt werden können. Der Mittelbedarf für die Soforthilfe beträgt rund 9 Milliarden Euro.

Deutschlandticket & Preisbremsen: Ergebnisse der Sonder-Ministerpräsident*innenkonferenz mit dem Bundeskanzler

In ihrer Sitzung am 2. November 2022 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die Gaspreisbremse zum 1. März 2023 eingeführt wird, bestenfalls rückwirkend zum 1. Februar 2023. Sie gilt bis April 2024. Die Preisbremse wirkt für Gas und Fernwärme. Für Haushalte und KMU wird für ein Kontingent von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs der Preis für Gas auf 12 Cent pro kWh und für Wärme auf 9,5 Cent pro kWh gedeckelt. Für Steuerpflichtige, die einen Solidaritätszuschlag entrichten, ist die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Gaspreisbremse zu versteuern. Die monatliche Entlastung durch die Gaspreisbremse muss nicht zurückgezahlt werden, auch wenn die tatsächliche Verbrauchsmenge deutlich unter den 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs liegt.

Auch die vom Bundeskabinett verabschiedete Soforthilfe wird von den Länderchef*innen mitgetragen. Bei Mieter*innen, deren Verbrauch von Gas oder Fernwärme erst mit zeitlicher Verzögerung über die jährliche Betriebskostenabrechnung abgerechnet wird, erfolgt die Entlastung über eine Gutschrift auf die Betriebskostenabrechnung. Wenn Mieter*innen bereits eine Erhöhung der Abschläge in 2022 erhalten haben, werden sie im Dezember um diese Erhöhung einmalig entlastet. Für große Industrie-Unternehmen sollen ab Januar 2023 bis April 2024 für ein Gas-Grundkontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs der Unternehmen die Gaskosten auf sieben Cent pro kWh (netto) reduziert werden.

Eine Strompreisbremse soll zum 1. Januar 2023 entlastend wirken. Der Strompreis soll dabei bei 40 Cent pro



kWh gedeckelt werden. Die Differenz zwischen dem zu zahlenden Marktpreis und der Deckelung wird als Entlastung monatlich von den Versorgern direkt mit dem Abschlag verrechnet. Für Haushalte und KMU orientiert sich die Strommenge für diese Entlastung dabei an einem Grundkontingent in Höhe von 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde. Industrieunternehmen werden die Strompreise bei einem Betrag von 13 Cent pro kWh gedeckelt für 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass die Netzentgelte im Jahr 2023 nicht steigen werden. Zur Finanzierung der Entlastungen im Strombereich sollen befristet Zufallsgewinne bei der Stromerzeugung sowie bei Gas-, Öl- und Kohleunternehmen sowie Raffinerien abgeschöpft werden.

Des Weiteren einigten sich die Bundesregierung und die Ministerpräsident*innen darauf, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement so schnell wie technisch möglich, bestenfalls zum 1. Januar 2023, einzuführen. Der Bund stellt dafür ab 2023 jährlich 1,5 Milliarden Euro zum Verlustausgleich zur Verfügung, die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe. Der Bund erhöht zudem die Regionalisierungsmittel zum regionalen Ausbau des Nahverkehrs.

Bund und Länder wollen mit einem Inflationsausgleichsgesetz gemeinsam entschlossen gegen inflationsbedingte Steuererhöhungen vorgehen. Es sollen der Grundfreibetrag, die Tarifeckwerte, der Unterhalts höchstbetrag sowie das Kindergeld und der Kinderfreibetrag angehoben und damit 48 Millionen Bürger*innen entlastet werden. Nachdem bei der vorherigen MPK keine Einigung erzielt werden konnte, einigten sich Bund und Länder nun darauf, dass der Bund die

Länder und Kommunen im Bereich Flucht und Migration mit insgesamt 1,5 Milliarden Euro zusätzlich in 2022 und 2,75 Milliarden Euro im Jahre 2023 unterstützt.

Bundesrat billigt 200 Milliarden Euro „Abwehrschirm“

Die geplanten Entlastungen der Bundesregierung für die Jahre 2022 bis 2024, darunter die Gas- und Wärmepreisbremse, ein Härtefallfonds und weitere Unternehmenshilfen, sollen durch Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert werden. Eine Woche nach der Beschlussfassung im Bundestag hatte der Bundesrat am 28. Oktober 2022 dem 200 Milliarden schweren „wirtschaftlichen Abwehrschirm“ zugestimmt.

Ebenfalls am 28. Oktober 2022 hatte der Bundesrat die Änderungen am Heizkostenzuschussgesetz für Zuschüsse an Wohngeld- und BAföG-Berechtigte und die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro an Renten- und Versorgungsbeziehende gebilligt. Diese und weitere Beschlüsse sind auf der [Website des Bundesrates](#) einsehbar.

Inflationsprämie tritt rückwirkend in Kraft

Das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz trat am 25. Oktober 2022 rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Dies beinhaltet unter Artikel 2 eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Die Ergänzung gibt Arbeitgebern im Zeitraum 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 die Möglichkeit, ihren Beschäftigten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise neben dem Arbeitslohn Zuschüsse und Sachbezüge bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen. Rechtliche



Grundlage können entweder eine freiwillige Zusage des Arbeitgebers, eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag sein. Eine Ratenzahlung ist möglich. Weiterhin gilt das Zuflussprinzip, wonach die Einnahmen dem Kalenderjahr steuerlich zuzuordnen sind, in dem sie zugeflossen sind. Außerdem gilt, dass der Betriebsrat zwar nicht das „Ob“ der Gewährung erzwingen kann. Er hat jedoch nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG bei der Festlegung der Verteilungsmaßstäbe, also das „Wie“, ein Mitbestimmungsrecht.

Eckpunkte für das Klimaschutz-Sofortprogramm liegen vor

Dem BMWK zufolge muss sich zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutz-Gesetzes das Tempo der Emissionsminderungen in den kommenden Jahren insgesamt mehr als verdoppeln und dann bis 2030 nahezu verdreifachen. Nur dann sei das gesetzlich festgelegte Ziel von 65 Prozent Treibhausgasemissionsminderung gegenüber 1990 bis 2030 zu erreichen und der Weg zur Klimaneutralität 2045 frei. Das Ministerium mahnt dazu an, Klimaschutz, Wirtschaftspolitik und Sozialverträglichkeit nicht gegeneinander auszuspielen.

Das nun vorliegende Eckpunktepapier bündelt alle politischen Einigungen zu den bereits beschlossenen und noch zu beschließenden Maßnahmen, darunter die EEG 2023-Novelle und das Windenergie-auf-See-Gesetz aber auch die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes, ein Maßnahmenbündel zur Dekarbonisierung in der Industrie und der Masterplan Ladeinfrastruktur.

Das Klimaschutz-Sofortprogramm ist am 31. Oktober 2022 in die Ressort-Abstimmung gegangen und soll voraussichtlich noch im November im Kabinett verabschiedet werden. Konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr will die Bun-

desregierung allerdings erst im Frühjahr 2023 vereinbaren. Im Verkehrssektor wurden die angesetzten Klimaziele bislang deutlich verfehlt.